

Prüfungsarbeit eines Bewerbers

Lieber Jean,

ich nehme Bezug auf Dein Schreiben vom 28.3.1996.

Aus der Anlage kannst Du entnehmen, daß ich wie gewünscht Einspruch gegen das europäische Patent EP-B-0 502 660 eingelegt habe.

Deine Ausführungen im unter Bezug genommenen Schreiben sind prinzipiell richtig, allerdings ist es Gegenstand des PA 6, die Asche durch die Verschußplatte zu entfernen, während in Anspruch 5 nur die Rede von Ruß ist, wie übrigens auch in der Beschreibung. Aus diesem Grund habe ich Anspruch 6 unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Erweiterung nach Art. 100 c) EPÜ angegriffen.

Da Du im Widerruf des Patents im vollen Umfang interessiert bist, habe ich alle Ansprüche angegriffen. Leider fallen mit einem unabhängigen Anspruch nicht automatisch alle auf ihn rückbezogenen Ansprüche. Hierzu gibt es eine Entscheidung der Großen Beschwerdekammer (G 9/91) nach der die abhängigen Ansprüche nur fallen, wenn ihre Gültigkeit durch das bereits vorliegende Informationsmaterial prima facie in Frage gestellt ist. Sich hier auf im vorliegenden Fall zu verlassen, ist zu riskant. Auch kann Anspruch 6 - unabhängig von sonstigen Mängeln - nicht als abhängiger Anspruch aufgefaßt werden, da er in eine andere Patentkategorie - ein Verfahren statt einer Vorrichtung - fällt.

Ich habe vorliegend in Deinem Namen Einspruch eingelegt, da Dein Vorschlag gemeinsam mit einer eng verbundenen Firma Einspruch einzulegen zu keiner Kostenreduktion führt. Nach Art. 99(1) EPÜ muß jeder Einsprechende eine Einspruchsgebühr entrichten. Mit jeder ist jede juristische oder natürliche Person des nationalen Rechts gemeint (vgl. auch Art. 58 EPÜ). Da es sich bei Deiner Firma und der Firma mit der Ihr eng zusammenarbeitet wohl um zwei juristische Personen oder denen gleichgestellte Gesellschaften handelt, müßtet Ihr die anfallende Einspruchsgebühr jeweils entrichten, also doppelt zahlen. Anbieten würde sich hier eher ein Vertrag, in dem Ihr vereinbart, die Kosten des Einspruchsverfahrens hälftig zu teilen.

Sollte die verbundene Firma daran interessiert sein ihren Patentanwalt mit am Verfahren zu beteiligen, ist das problemlos möglich, wenn Du diesen mit einer Einzelvollmacht für das vorliegende Verfahren bevollmächtigt, eine Mehrfachvertretung ist im EPÜ ohne weiteres möglich nach R. 101(8) EPÜ, immer vorausgesetzt, daß er zugelassener Vertreter ist.

In diesem Fall mußt Du jedoch vollstes Vertrauen in die Firma und ihren Patentanwalt haben, da er nach R. 101(8) EPÜ auch ohne meine Zustimmung handeln kann - dies kann durch die Vollmacht nicht ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Vorschlags, Brigitte in der mündlichen Verhandlung vortragen zu lassen, muß ich Dir sagen, daß sich hier augenblicklich die Geister scheiden. Die aktuellste Entscheidung einer Juristischen Beschwerdekammer aus dem letzten Jahr J 11/94 ist diese Frage der Großen Beschwerdekammer vorgelegt worden. Wahrscheinlich ergeht hierzu eine Entscheidung bevor unsere mündliche Verhandlung bei der üblichen Verfahrensdauer stattfindet. Nach geltender Rechtsprechung würde Brigitte mit dem Einverständnis des Pi wohl vortragen können (Entscheidungen T 603/92, 598/91).

.../...

Deine Auffassung, daß der Gegenstand des PA 1 auch auf eine ästhetische Wirkung zielt, ist wohl richtig, jedoch gibt PA 1 zum Erreichen der ästhetischen Wirkung technische Mittel "hohles Basisteil ist Teil des Rauchabzugs" an, so daß die Ausnahme von der Patentierbarkeit gemäß Art. 52(1)b) EPÜ in Verbindung mit Art. 52(3) EPÜ keinesfalls eingreift, so daß ich von der Geltendmachung dieses Hindernisses für die Patentierbarkeit abgesehen habe.

Da Anlage 5 vor dem Prioritätstag offengelegt wurde, war ab diesem Zeitpunkt nach Art. 128(4) EPÜ auf Antrag Einsicht in die Akten der Anmeldung möglich. Von dieser Einsicht sind nach R. 93 EPÜ die Änderungen der Patentanmeldung nicht ausgeschlossen. Da weiter die Veröffentlichung der Erteilung im November 1991 stattfand, stand die endgültige Fassung der erteilten Unterlagen nach Art. 97(4) i.V.m. R. 51(6) EPÜ in der Regel schon fünf Monate vorher, jedenfalls aber vor dem Prioritätsdatum des angegriffenen Patents fest, zumal die Vorbereitungen für die Veröffentlichung sieben Wochen vor der Veröffentlichung abgeschlossen sind (vgl. Beschl. d. Präs. vom 14.12.92). Da die Akteneinsicht zu diesem Zeitpunkt unmittelbar möglich war, war die erteilte Fassung vor ihrer eigentlichen Veröffentlichung der Öffentlichkeit zugänglich und ist somit Stand der Technik nach Art. 54(2) EPÜ.

Anlage 6 ist leider nicht zu gebrauchen, da sie nach dem Prioritätsdatum der A 1 veröffentlicht wurde, und auch nicht nach Art. 54(3) zum Stand der Technik zählt.

Das Original der beiliegenden Kopie ist heute per Telefax beim EPA eingereicht worden und sicherheitshalber gleichzeitig übersandt worden.



Einspruch gegen ein europäisches Patent

An das
Europäische Patentamt

Tabulatoren-Positionen

I. Angegriffenes Patent		nur für EPA	
		Einspr.-Nr.	OPPO (1)
		Patentnummer 0 502 660 B1	
		Anmeldenummer 92301700.8	
Tag des Hinweises auf Erteilung (Art. 97(4), 99(1) EPÜ)		5. Juli 95	
Bezeichnung der Erfindung (Titel): KAMIN			
II. In der Patentschrift als erster/einziger genannter Patentinhaber FIRE DESIGN			
Zeichen des Einsprechenden oder Vertreters (maximal 15 Positionen)		OREF	
III. Einsprechender Name Anschrift Staat des Wohnsitzes oder Sitzes Telefon/Telex/Telefax Gemeinsamer Einspruch		PYROVISION S.A.R.L. Z.i. Ovest Wissembourg France FRANKREICH ☐ Miteinsprechende siehe Zusatzblatt	
IV. Bevollmächtigung 1. Vertreter (Nur einen Vertreter angeben, dem zugestellt werden soll) Name Geschäftsanschrift Telefon/Telex/Telefax Weitere zugelassene Vertreter 2. Angestellte(r) des Einsprechenden, die/der für dieses Einspruchs- verfahren gemäß Art. 133(3) EPÜ bevollmächtigt werden/wird Vollmacht(en) Zu 1./2.		JACQUES EURIE 103, PLACE KLEBER F - 67000 STRASBOURG ☐ (siehe Zusatzblatt/Vollmacht) Name(n): ☒ nicht erforderlich ☐ registriert unter Nr. ☐ beigelegt	

		nur für EPA
V. Der Einspruch richtet sich gegen das erteilte Patent — im gesamten Umfang ☒ — im Umfang der Ansprüche Nr.		
VI. Einspruchsgründe: Der Einspruch wird darauf gestützt, daß (a) der Gegenstand des europäischen Patents nicht patentfähig ist (Art. 100(a) EPÜ), weil er — nicht neu ist (Art. 52(1); 54 EPÜ) ☒ — nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht (Art. 52(1); 56 EPÜ) ☒ — aus sonstigen Gründen nämlich Art. von der Patentierbarkeit ausgeschlossen ist. (b) das europäische Patent die Erfindung nicht so deutlich offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann (Art. 100(b) EPÜ, vgl. Art. 83 EPÜ). ☐ (c) der Gegenstand des europäischen Patents über den Inhalt der Anmeldung/der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht (Art. 100(c) EPÜ, vgl. Art. 123(2) EPÜ). ☒		
VII. Tatsachenvorbringen und Begründung (Regel 55(c) EPÜ) erfolgt auf gesondertem Schriftstück (Anlage 1)		☒
VIII. Sonstige Anträge: HILFSWEISE WIRD ANTRAG AUF MÜNDLICHE VERHANDLUNG GESTELLT-		

nur für EPA

IX. Beweismittel

Beigeschlossen = ☐

wird / werden nachgereicht = ☐

A. Veröffentlichungen:

Datum der
Veröffentlichung

1

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

2

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

3

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

4

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

5

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

6

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

7

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

Fortsetzung auf Zusatzblatt ☐

B. Sonstige Beweismittel

Weitere Angaben auf Zusatzblatt ☐

X. Zahlung der Einspruchsgebühr erfolgt

- ☒ wie auf beigefügtem Gebührenzahlungsvordruck (EPA Form 1010) angegeben
- ☐

XI. Liste der Unterlagen:

Anlage
Nr.:

Stückzahl:

- | | | |
|----|---|---|
| 0 | ☒ Einspruchsformblatt | <input type="text" value="2"/> (mind. 2) |
| 1 | ☒ Tatsachen und Begründung (s. VII.) | <input type="text" value="2"/> (mind. 2) |
| 2 | Kopien von als Beweismittel angegebenen (s. IX.) | |
| 2a | ☒ — Veröffentlichungen | <input type="text" value="2"/> (mind. je 2) |
| 2b | ☐ — sonstigen Unterlagen | <input type="text"/> (mind. je 2) |
| 3 | ☐ Unterzeichnete Vollmacht(en) (s. IV.) | <input type="text"/> |
| 4 | ☒ Gebührenzahlungsvordruck (s. X.) | <input type="text" value="3"/> |
| 5 | ☐ Scheck | <input type="text"/> |
| 6 | ☐ Zusatzblatt (Zusatzblätter) | <input type="text"/> (mind. je 2) |
| 7 | ☒ Sonstige Unterlagen (bitte einzeln anführen): | <input type="text" value="3"/> |

- FORMBLATT FÜR EMPFANGSBESTÄTIGUNG

**XII. Unterschrift
des Einsprechenden oder Vertreters**

Ort STRASBOURG

Datum 29.3.96

(JACQUES EURIE)

Name des (der) Unterzeichneten bitte mit Schreibmaschine wiederholen. Bei juristischen Personen bitte die Stellung des (der) Unterzeichneten innerhalb der Gesellschaft mit Schreibmaschine angeben

Tatsachen und Begründung

I.

Zum Stand der Technik:

Anlage 2 (in deutsch)

ist am 12.9.78 vor dem Prioritätstag von Anlage 1, dem 29.10.91, veröffentlicht worden und somit SdT nach Art. 54(2) EPÜ.

Anlage 3 (in deutsch)

ist am 5.4.91 vor dem Prioritätstag von A 1 in Europa angemeldet worden und am 14.10.92 nach dem Prioritätstag veröffentlicht worden. A 3 ist somit SdT nach Art. 54(3) EPÜ in Verbindung mit Art. 54(4) EPÜ für alle in A 1 benannten Vertragsstaaten außer NL und SE.

Anlage 4 (in deutsch)

ist am 9.6.81 vor dem Prioritätstag von A 1 offengelegt worden und somit SdT nach Art. 54(2) EPÜ.

Anlage 5 (in englisch)

ist in der erteilten Fassung der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag zugänglich geworden - zur Begründung siehe kopierten Abs. 2, S. 4 des Mandantenschreibens - und somit SdT nach Art. 54(2) EPÜ.

Hinsichtlich der Bezeichnung der Anspruchsmerkmale wird auf die beigelegte Merkmalsanalyse verwiesen.

II.

Zur mangelnden Neuheit nach Art. 54 EPÜ.

Der PA 1 von Anlage 1 ist nicht neu gegenüber Anlage 3 für alle Vertragsstaaten außer NL und SE (Art. 54(3), (4) EPÜ).

In A 3 ist eine Feuerstätte, Merkmal a), mit dem Bezugszeichen 10 versehen und beispielsweise in der Zusammenfassung erwähnt.

Merkmal b) wird durch das Deckelteil aus Drahtgeflecht, siehe Zeichen 4 bis 6, A 3, verwirklicht, die Verbrennungsluft strömt hier von oben ein. Da nur allg. Mittel beansprucht werden ist dies neuheitsschädlich.

Merkmal c) ist in A 3 mit den Bezugszeichen 11, 13, 23, 24 bezeichnet und in Zeilen 16-18 [S. 51] and 27-33 [S. 51] beschrieben.

Das Basisteil 15 in A 3 ist jedenfalls hohl, so daß auch Merkmal d) vorweggenommen ist.

In A 1 wird in Z. 4 [S. 13] zwischen einer offenen und geschlossenen Brennkammer unterschieden. A 3 zeigt jedenfalls eine durch die Feuerungsstäbe 18 und die Glas-Paneele (Beschr.

in Z. 4-5 [S. 51]) definierte offene Brennkammer. Da Merkmal e) nicht zwischen offen und geschlossen differenziert ist es durch A 3 vorweggenommen.

Merkmal f) ist aus der Fig. 2 von A 3 bekannt.

Die umlaufende Wand wird in A 3 von den erwähnten Glas-Paneelen gebildet, auch Merkmal g) ist somit vorweggenommen.

Daß die Glas-Paneele in A 3 transparent, bzw. durchsichtig sind ergibt sich aus Z. 5 [S. 51] von A 3. Auch Merkmal h) ist somit vorweggenommen.

Merkmal i) ergibt sich aus der Beschreibung 6. Absatz, Z. 3-9 [S. 51] und Fig. 2 der A 3.

Insgesamt wird also PA 1 durch die A 3 neuheitsschädlich vorweggenommen.

Auch der Gegenstand des ausschließlich auf PA 1 rückbezogenen PA 3 wird durch A 3 neuheitsschädlich vorweggenommen.

Daß es sich bei dem Exhaustor um ein Gebläse handelt, ist für den Fachmann selbstverständlich. Daß in den Rauchabzugskanal noch Wärmetauscher integriert sind, ist lediglich ein zusätzliches Merkmal. Merkmal l) ist somit aus A 3, 7. Absatz, 1. Satz [S. 51] und Fig. 1 bekannt.

Merkmal m) ergibt sich aus der A 3 im 7. Absatz, 2. Satz [S. 51] in Verbindung mit Fig. 1.

III.

Zur mangelnden erfinderischen Tätigkeit nach Art. 56 EPÜ.

Ausgehend von A 4 beruht PA 1 in Zusammenschau mit A 2 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

A 4 zeigt ohne weiteres die Merkmale a), c), d), f) und i) des PA 1.

Ausgehend von A 4 stellt sich der Fachmann die auch in A 2 gestellte Aufgabe die Sicherheit der Feuerstätte zu erhöhen und bspw. Funkenflug zu vermeiden, dazu wird er ohne weiteres auf die in A 2 offenbarten Merkmale e), g) und h) zurückgreifen, da so die in A 4 angesprochene Aufgabe eines ansehnlichen Erscheinungsbildes bei gleichzeitig erhöhter Sicherheit weiter gelöst bleibt. Der Fachmann hat bei dieser Kombination keine Nachteile sondern nur Vorteile zu erwarten.

Daß er Mittel zum Einlassen der Verbrennungsluft wie in A 2 vorgeschlagen vorsieht ist eine zwingende Maßnahme um einen zuverlässigen Verbrennungsvorgang zu gewährleisten und stellt an den Fachmann angesichts der in A 2 vorgeschlagenen Lösung keine über das allgemeine fachmännische Können hinausgehende Anforderungen. Er kann bspw. die mit 49 bezeichneten Öffnungen aus A 2 ohne weitere Überlegungen übernehmen. Auch Merkmal b) ist dem Fachmann also nahegelegt.

Auch ausgehend von A 2 beruht PA 1 in Zusammenschau mit A 4 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

A 2 zeigt als Ausgangspunkt für PA 1 ohne weiteres alle Merkmale des Oberbegriffs a) - h) des PA 1.

Die im unmittelbaren Griffbereich des Fachmanns liegende A 4 liefert ihm zu A 2 die Aufgabe das optische Erscheinungsbild der Feuerstätte durch Vermeidung des über der Feuerstätte angeordneten Abgasrohrs zu verbessern.

Um diese Aufgabe zu lösen, kann der Fachmann die in A 4 vorgeschlagene Lösung auf den Gegenstand von A 2 übertragen und er wird es auch tun, da er den hohlen Basisteil ohne weiteres in einen Teil des Rauchabzugskanals umfunktionieren kann und dazu die Lösung des Basisteil in A 4 auf A 2 überträgt, da diese auch das Problem der Aschelagerung beseitigt. Hinsichtlich der zur Verfügungstellung der notwendigen Verbrennungsluft kann er auf die bereits vorhandenen Öffnungen 49 zurückgreifen oder andere geläufige Maßnahmen treffen. Insgesamt gelangt er somit ohne erfinderische Tätigkeit zur Verwirklichung des Merkmals i) um die Aufgabe der "Verschönerung" zu lösen.

Auch der Gegenstand des nur auf PA 1 zurückbezogenen PA 2 ist aus der Zusammenschau von A 2 und A 4 - unabhängig vom Ausgangspunkt - nahegelegt.

Das Merkmal j) ist sowohl in A 2 als auch A 4 ohne Einschränkung offenbart.

Das Merkmal k) liegt im Belieben des Fachmanns bei der ästhetischen Ausgestaltung der Feuerstätte. Hierauf weist auch die Beschreibung von A 4 im 6. Absatz, letzter Satz [S. 40] hin. Der in A 1 genannte technische Vorteil des besseren Zugs (7. Absatz, "Eine Abluftleitung ... [S. 40]) ist nicht plausibel. Einer ausschließlich ästhetischen Ausgestaltung der umlaufenden Wand kommt jedenfalls keine erfinderische Tätigkeit zu.

Auch der ausschließlich auf PA 1 rückbezogene Gegenstand von PA 3 beruht über die Zusammenschau von A 2 mit A 4 - ebenfalls unabhängig vom Ausgangspunkt - nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Das ein Gebläse vorgesehen werden muß, ergibt sich aus der Tatsache das der Rauchabzug über das Basisteil nach unten erfolgt und der physikalischen Gegebenheit, daß warme Luft Leiter als Kälte ist und somit nach oben steigt (Merkmal l)). Diese Gebläse zu regeln ist eine dem Fachmann absolut geläufige Maßnahme und falls es hierzu noch eines Hinweises aus dem SdT bedarf wird auf A 5, 8. Absatz, Z. 1-4 [S. 57]. Dieses Merkmal m) entfaltet zusammen mit dem beanspruchten Gegenstand keinerlei besonders vorteilhafte Wirkung über die benannten Wirkungen hinaus.

Der Gegenstand des nur auf PA 1 rückbezogenen PA 4 ist ebenfalls durch A 2 als Ausgangspunkt in Zusammenschau mit A 4 nahegelegt, da A 2 das Merkmal m) im 10. Absatz, Z. 3-5 [S. 48] ausdrücklich beschreibt.

Gleiches gilt für den Gegenstand des nur auf PA 1 rückbezogenen PA 5, der ausgehend vorzugsweise von A 4 in Zusammenschau mit A 2 nahegelegt ist, da A 4 die Merkmale o), p) im 6. Absatz, Z. 4 [S. 40] und die Merkmale q), v) im 9. Absatz [S. 40] ausdrücklich offenbart und die Merkmale s) und t) dem Fachmann förmlich aufdrängt, denn zu welchem Zweck sollen die Verschußplatte und die Mehrkammer sonst vorhanden sein.

Im Ergebnis sind also die Ansprüche 1 bis 5 durch die Zusammenschau von A 2 und A 4 nahegelegt, wobei die Vertauschung der Ausgangspunkte unkritisch ist, da die Ansprüche 2 bis 5 stets ausschließlich auf PA 1 rückbezogen sind.

IV.

Zur unzulässigen Erweiterung des Gegenstands des Patents über den Inhalt der ursprünglichen Anmeldung hinaus (Art. 100 c) EPÜ).

Der unabhängige Verfahrensanspruch 6 erweitert die Offenbarung von A 1 über den ursprünglichen Umfang hinaus.

Die gegenüber der ursprünglichen Anmeldung und unveränderte Beschreibung offenbart zur Entnahme der Asche im 7. Absatz [S. 13] lediglich die Entfernung des Rostes und das anschließende Entnehmen der Asche durch die entstandene Öffnung.

Dies mag dem Fachmann zwar angesichts der üblichen Schubladen als umständlich erscheinen, offenbart ihm jedoch keinesfalls die gezielte Abführung der Asche über die weggenommene Verschußplatte, auf der ja die Asche liegt, den hohlen Basisteil, in dem sich die Asche zunächst gleichmäßig verteilen würde, und die Mehrkammer die nach der Offenbarung der Anmeldung lediglich zur Aufnahme von gegenüber den Aschemengen kleinen Mengen Ruß ausgelegt ist und somit wohl schnell verstopfen würden.

Im Gegenteil wird das Abnehmen der Verschußplatten in A 1, letzter Absatz [S. 13] lediglich zum Mehren des Rußes im Innenraum des Basisteils offenbart.

Der Gegenstand des PA 6 ist für den Fachmann also nicht durch die ursprüngliche, diesen Anspruch nicht enthaltende Anmeldung offenbart, so daß PA 6 auf Grundlage von Art. 100 c) EPÜ zu widerrufen ist.

V.

Im Ergebnis ist der Antrag das Patent gemäß Art. 102(1) EPÜ in vollem Umfang zu widerrufen begründet.

Beiblatt zu PA 6:

- PA 6 kann nicht wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit und unzulässiger Erweiterung angegriffen werden, da sich die Argumente jeweils widersprechen würden.
- Ich habe mich für den Angriff aus Art. 100 c) EPÜ entschieden weil ich diesen für erfolgversprechender halte.

Merkmalsanalyse

- a) Feuerstätte
- b) Mit Mitteln zum Einlassen von Verbrennungsluft,
- c) einem Rauchabzugskanal,
- d) einem hohlen Basisteil und
- e) einer Brennkammer
- f) die Brennkammer ist auf dem Basisteil angebracht
- g) die Brennkammer weist eine umlaufende Wand auf
- h) die umlaufende Wand weist mindestens ein durchsichtiges Glas-Paneel auf
- i) das hohle Basisteil ist Teil des Rauchabzugskanals

PA 2

- j) der Einlaß des Rauchabzugskanals ist am oberen Ende der Brennkammer angeordnet
- k) die umlaufende Wand der Brennkammer bildet eine durchsichtige Pyramide

PA 3

- l) der Rauchabzugskanal ist mit einem Gebläse versehen
- m) das Gebläse weist Mittel zur automatischen Regulierung des Zugs auf

PA 4

- n) die Mittel zum Einlassen von Verbrennungsluft sind derart ausgebildet, daß das oder die Glas-Paneele frei von Ruß bleiben.

PA 5

- o) es ist eine Kammer zum Sammeln von Asche vorgesehen
- p) die Unterseite der Kammer wird von der oberen Oberfläche des hohlen Basisteils gebildet
- q) in der oberen Oberfläche des hohlen Basisteils ist eine wegnehmbare Verschußplatte vorgesehen
- r) unterhalb des hohlen Basisteils ist eine Mehrkammer angeordnet
- s) die wegnehmbare Verschußplatte ist zum Entfernen von Ruß vorgesehen
- t) die Mehrkammer ist zum Entfernen von Ruß vorgesehen

PA 6

- u) Verfahren zum Reinigen der Feuerstätte
- v) wobei die Asche durch Wegnehmen der wegnehmbaren Verschußplatte abgeführt wird
- w) wobei die Asche durch Sammeln in der Mehrkammer abgeführt wird
- x) wobei die Asche, falls erforderlich durch Leeren der Mehrkammer abgeführt wird.

Abkürzungsliste

Im Text werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

A x	für	Anlage X
PA	für	Patentanspruch
Pi	für	Patentinhaber
SdT	für	Stand der Technik
Z	für	Zeile
Bspw. für		Beispielsweise

Anlage 1 wird in der deutschen Fassung angegriffen.